

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 01.03.2012
Drucksache Nr. 1140/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.03.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.03.2012

- öffentlich -

Ausschreibung der Stromlieferverträge für gemeindeeigene Objekte usw.

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehenden Stromlieferverträge, mit Ausnahme der Straßenbeleuchtungsverträge, werden zum 31.12.2012 gekündigt.
2. Die Gemeinde beteiligt sich an der 11. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeindetags Baden-Württemberg und überträgt der Gt-service GmbH alle dazu notwendigen Vollmachten, insbesondere die Vollmacht zur Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe.
3. Es wird für alle Abnahmestellen 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote ausgeschrieben.

Erläuterungen:

Die Versorgung aller gemeindeeigenen Objekte und den öffentlichen Liegenschaften, Verkehrssignalanlagen etc. mit Strom wurde bereits in den Jahren 2001, 2004 und 2007 europaweit ausgeschrieben. Die Gemeinde Brühl hatte diese Ausschreibungen federführend für die Stadt Schwetzingen, den Abwasserzweckverband und die Gemeinden Ketsch, Oftersheim und Plankstadt geplant und durchgeführt.

Kündigung des derzeitigen Vertrags:

Der aus der letzten Ausschreibung resultierende Stromliefervertrag hatte eine feste Laufzeit von drei Jahren, 01.01.2008 bis 31.12.2010 mit der Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr, sofern keiner der Vertragspartner vorher kündigt. Dem Vergaberecht entsprechend wurde die maximal mögliche Laufzeit auf fünf Jahre begrenzt. Vor Ablauf der festen dreijährigen Vertragslaufzeit zum 31.12.2010 wurde durch Abschluss eines neuen Vertrages vereinbart, dass keine der beiden Parteien vor Ablauf der maximalen Laufzeit von 5 Jahren kündigen wird. Der Vertrag enthielt eine weitere Klausel zur optionalen Vertragsverlängerung.

Da aus vergaberechtlichen Gründen die maximale Laufzeit des Vertrags aus der Ausschreibung 2007 auf fünf Jahre begrenzt ist, muss dieser Vertrag zum 31.12.2012 gekündigt werden.

Beteiligung an der Bündelausschreibung des Gemeindetags Baden-Württemberg

Die bisher bei den Ausschreibungen verwendeten Vertragsmuster für die Stromlieferverträge sind mittlerweile über 10 Jahre alt und berücksichtigen die in weiten Teilen vollzogenen Veränderungen auf dem Energiesektor nur in unzureichendem Maße.

Dies zeigt ein Vergleich mit einem auch schon über 5 Jahre alten Vertragsmuster, das vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurde. Treffen die seitens der Verwaltung bestehenden Zweifel hinsichtlich des Vertragsmusters bereits auf die Lieferung von Strom aus konventionellem Energiemix zu, werden diese noch verstärkt, wenn beispielsweise Öko-Strom ausgeschrieben werden soll oder vertragliche Regelungen zur Trennung von Netznutzung und Stromlieferung zu treffen sind.

Bei der erneuten Benutzung dieser älteren Vertragsmuster in der geplanten Ausschreibung besteht daher die Gefahr, dass sie hinsichtlich des Vergabe- und Energierechts nicht rechtssicher sind.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, bei dieser Ausschreibung der Stromlieferung auf die seit Jahren bewährte Bündelausschreibung für Strom des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückzugreifen.

Dieser bietet über seine Gt-service GmbH die Stromausschreibung für Kommunen als Dienstleistung an und erledigt alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben als da sind:

- Prüfung bestehender Verträge, insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich
- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer
- Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, Vergabeverordnung und VOL/A)
- Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge, welche die Gt-service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei erstellen lassen wird
- Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht
- Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschrieben Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten und der Kündigungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeit der Stromlieferverträge
- Rechnungsprüfung auf Basis der vom Lieferanten bereitgestellten Daten.

Vor dem Hintergrund, dass jeder Bieter den zu liefernden Strom an der europäischen Strombörse in Leipzig beschaffen wird, erfolgt die Ausschreibung der Gt-Service GmbH darüber hinaus in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung. Dies bedeutet, dass die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit nicht wie bisher zu einem Stichtag gebildet werden, sondern die abschließende Preisbildung erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen erfolgt. Mit diesem modernen, aber etwas komplizierten Verfahren soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld Preis bestimmend für den gesamten, zweijährigen Lieferzeitraum ist.

Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gt-Service GmbH belaufen sich auf 16,- € pro Abnahmestelle zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Stadt Schwetzingen hat exklusive der Straßenbeleuchtung 136 Abnahmestellen, so dass für eine moderne, rechtssichere Ausschreibung, die mindestens zwei Jahre hält, Kosten in Höhe von 2.589,44 € brutto entstehen würden. Dieser Betrag entspricht 0,9 % der jährlichen Brutto-Kosten für die Stromversorgung in Höhe von rund 286.000 €.

Die Gt-service GmbH muss zur Vergabe und Zuschlagserteilung bevollmächtigt werden. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer an der Bündelausschreibung verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Ausschreibung von Ökostrom

Die Gt-service GmbH bietet neben der Ausschreibung von Strom aus konventionellem Energiemix (Deutschland: 25 % Kernenergie, 17 % Erneuerbare Energien, 58 % fossile

Energieträger wie Kohle, Gas, Öl) auch die Ausschreibung von Ökostrom für einzelne oder alle Abnahmestellen.

Dieser Ökostrom wird zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt. Erneuerbare Energiequellen in diesem Sinne sind Wasserkraft, einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, sowie Biomasse einschließlich Biogas nach der Biomasseverordnung.

Die Herkunft des Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Des Weiteren muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette (über Netznutzungsvereinbarungen) vom Erzeuger bis zur Verbrauchsstelle bestehen (Händlermodell). Die Lieferung von Strom mit RECS-Zertifikaten (es wird i.d.R. nur der Umweltnutzen des ökologisch erzeugten Stroms gekauft, der Strom selbst kann aus fossilen Brennstoffen hergestellt sein) ist daher nicht möglich. Der Auftragnehmer muss darüber hinaus die Lieferung des Stroms zeitlich bilanzieren, d.h. die Energiebilanz zwischen erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen sein. Den Nachweis, dass die oben genannten Bedingungen bei der Lieferung von Ökostrom alle eingehalten werden, muss der Auftragnehmer in jedem Kalenderjahr auf eigene Kosten führen und vorlegen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technischen Überwachungsorganisation oder einem nach dem europäischen Eco-Management und Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter erfolgen.

Ökostrom kann mit oder ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung mit einer Neuanlagenquote von 33 % wird der Bau neuer Kraftwerke, die Strom aus regenerativen Energien erzeugen, gefördert, weil dann z.B. 33% der Strommengen, die innerhalb eines Jahres geliefert werden aus Anlagen stammen muss, die nicht älter als 6 Jahre sind.

Hierbei ist zu beachten, dass der größte Teil des Stromes, der in der Bundesrepublik aus regenerativen Energien erzeugt wird, bereits durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird und nicht noch zusätzlich als Ökostrom vermarktet werden darf. Die Förderung durch das EEG ist lukrativer als die Vermarktung des Ökostroms, daher stammt der größte Teil des in Deutschland angebotenen Ökostroms (auch EWS Schönaun) aus Wasserkraftwerken in der Schweiz, Österreich oder Skandinavien (Bericht Stiftung Warentest, Test 2/2012).

Der Ökostrombezug würde daher vornehmlich bestehende oder neu zu errichtende Kraftwerke in diesen Ländern fördern.

Die Bezugskosten für Ökostrom lagen bereits Ende 2009 bei nur noch 3% über den Bezugskosten für Strom aus konventionellem Energiemix (Angebot eines Stromversorgers zur Belieferung der kommunalen Abnahmestellen). Diese Preisspanne wurde uns von der Stadt Wiesloch, die im letzten Jahr an der Bündelausschreibung teilgenommen hat, bestätigt.

Straßenbeleuchtung:

Für die Straßenbeleuchtung gilt ein gesonderter „Straßenbeleuchtungsvertrag“ der auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen wurde. 01.01.1995 bis 31.12.2014.

Dieser Vertrag ist an den bestehenden Konzessionsvertrag mit derselben Laufzeit gebunden und kann deshalb nicht vorzeitig gekündigt werden. Dies wurde juristisch bereits überprüft. Gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag wird für die Preise der allgemeine Tarif zugrunde gelegt. Im Zuge des bestehenden Kommunalvertrags von 2008 bis 2012 wurden auch für die Straßenbeleuchtung die niedrigeren Kosten aus dem Kommunalvertrag berechnet. Nach Auslaufen des Kommunalvertrags wird ab 01.01.2013 wieder der allgemeine Tarif für die Straßenbeleuchtung gelten. Die Stromkosten nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag liegen ca. 5 ct/kWh über dem Kommuntarif, weshalb es zu einer Kostensteigerung für die Jahre 2013 und 2014 kommen wird. Hinzu kommen Kosten in Höhe von 28,00 €/Zähler. Bei 76 Zähler ca. 2.200 €. Die Einsparungen aus den Jahren 2008 bis 2012 konnten bislang noch nicht abschließend festgestellt werden.

Die Ausschreibung eines Stromlieferungsvertrags für die Straßenbeleuchtung wird 2014 für die Jahre 2015/2016 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Schwetzingen hat exklusive der Straßenbeleuchtung 136 Abnahmestellen, so dass für eine moderne, rechtssichere Ausschreibung, die mindestens zwei Jahre hält, Kosten in Höhe von 2.589,44 € brutto entstehen würden. Dieser Betrag entspricht 0,9 % der jährlichen Brutto-Kosten für die Stromversorgung in Höhe von rund 286.000 €.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: